

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 99 (2002)
Heft: 6

Rubrik: Aus Bundespolitik und Sozialversicherung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Bundespolitik und Sozialversicherung

- **Konsumkredite:** Für Konsumkredite soll ein Zinssatz von höchstens 15 Prozent zulässig sein. Damit soll Zinsexessen ein Riegel vorgeschoben werden. Dies sieht die Verordnung zum Konsumkreditgesetz vor, die das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Ende Mai in die Vernehmlassung geschickt hat. Gemäss dem im März des letzten Jahres vom Parlament verabschiedeten Konsumkreditgesetz (KKG) legt der Bundesrat den Höchstzinssatz in einer Verordnung fest. Bereits das KKG bestimmt, dass der Höchstzinssatz in der Regel 15 Prozent nicht überschreiten soll. Die Verordnung regelt ferner die einfache und unbürokratische Kommunikation mit der «Informationsstelle für Konsumkredit», welche die Voraussetzungen für die Kreditfähigkeitsüberprüfung schafft. Die Kreditgeber melden dieser Stelle einerseits alle gewährten Konsumkredite und können andererseits deren Datenbank abrufen, um verlässliche Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse der KonsumentInnen zu erhalten. Das revidierte Konsumkreditgesetz und die Ausführungsverordnung werden voraussichtlich am 1. Januar 2003 in Kraft treten. Damit wird das Konsumkreditrecht vereinheitlicht und schafft die Voraussetzung, dass Konsumkreditgeschäfte in der ganzen Schweiz auf der gleichen Rechtsgrundlage abgewickelt werden können.

- **Goldverwendung:** Falls am 22. September weder die Gold-Initiative noch der von Bundesrat und Parlament

unterstützte Gegenvorschlag «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» angenommen würden, so wird die Diskussion um das Goldvermögen weitergehen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Interesse einer breiten politischen Legitimation eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden müsste, wie er in der Beantwortung einer Interpellation von Ständerat Hans-Rudolf Merz (FDP/AR) Ende Mai schreibt. Sollte der heute geltende Verteilschlüssel beibehalten werden, wäre das Gesetz anzupassen, eine Änderung des Verteilschlüssels würde eine neue Verfassungsbestimmung erfordern.

- **Neues Informationssystem:** Der Bundesrat hat Ende Mai die Botschaft zum Gesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich verabschiedet. Damit soll die rechtliche Basis für das neue System «Ausländer 2000» geschaffen werden: Dieses amtsübergreifendes EDV-Projekt des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) und des Bundesamtes für Ausländerfragen (BFA) soll die bestehenden Systeme ZAR (zentrales Ausländerregister) und AUPER (automatisiertes Personenregistratursystem) durch ein gemeinsames System ablösen. Es soll flexibel und modular aufgebaut sein: Gewisse Module sind für das BFA (z.B. im Bereich Bürgerrecht), andere für das BFF (z.B. im Bereich Asylverfahren) bestimmt. Besonders schützenswerte Personendaten sollen im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz (SR 235.1) bearbeitet werden.